Planbezeichnung:

Gemeinde Penzing

Bebauungsplan für das Gebiet

Untermühlhausen - Kirchanger

umfassend die Fl.Nrn. 962, 962/1 und /3, 963, 965, 965/2

und /7, 989, 989/2 und /3, 1022 und 1023

sowie Teilflächen aus Fl.Nr. 958, 961/1, 1024 und 1025,

Gemarkung Untermühlhausen

Entwurfsverfasser:

Frank Müller-Diesing

Dipl.Ing.

Regierungsbaumeister

Büro für

Ortsentwicklungsund Bauleitplanung

Leitenhöhe 25

82229 Seefeld-Hechendorf Tel. 08152-70533/78395 Fax 08152-78395

gefertigt am: geändert am: geändert am: 3. 8. 1993

26. 1. 1994

19.7.1994

Die Gemeinde

Penzing

erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBI. I S. 2253) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBI. I S. 127), beide zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1993 (BGBI. I S. 466). Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 1. 1993 (GVBI. S. 65) und Art. 9 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 7. 1982 (BayRS 2132-1-I) diesen Bebauungsplan als

Satzung:

#### A. FESTSETZUNGEN

## 1. Geltungsbereich

a)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

## 2. Art der Nutzung

- a) Das Bauland ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 5 BauNVO als Dorfgebiet festgesetzt.
- b) Die gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.
- c) Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, soweit nicht durch Festsetzung 3.a) und 5.d) und g) eingeschränkt, allgemein zulässig.

d)

Fläche für Gemeinbedarf



Kirche bzw. Pfarrhaus



Friedhof

# 3. Maß der baulichen Nutzung

a) 110

höchstzulässige Grundfläche in Quadratmetern; z.B. 110 m<sup>2</sup>

Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sind auch über 50 % zulässig, soweit die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht gemäß Festsetzung 7.b) dies erfordert. Die Grundflächenüberschreitung darf hierbei insgesamt nicht größer sein als die nachgewiesenen Garagen und Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten. Eine Überschreitung der aus § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sich ergebenden Höchstgrenze von 0,8 ist unzulässig.

Abweichungen von der festgesetzten höchstzulässigen Grundfläche sind insbesondere bei geänderter Grundstücksaufteilung zulässig, wenn die Summe der Einzelfestsetzungen innerhalb eines zusammenhängenden Baugrenzgefüges durch entsprechenden Ausgleich eingehalten wird.

b) I

zulässig 1 Vollgeschoß mit traufseitiger Wand-

höhe von höchstens 3.50 m

I+D

zulässig 2 Vollgeschosse mit traufseitiger Wandhöhe von höchstens 5,00 m

none von hochstens 5.00 m

Die traufseitigen Wandhöhen sind von der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnitt zwischen äußerer Wandflucht und Dachoberkante zu messen.

c) -

Abgrenzung von Teilen der überbaubaren Grundstücksfläche, für die eine unterschiedliche Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt ist

- d) Die Oberkante Erdgeschoßfußboden muß mindestens 0,50 m über der natürlichen Geländeoberkante liegen.
- 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Mindestgrundstücksgröße
  - a) Im gesamten Baugebiet wird die **offene Bauweise** festgesetzt. Soweit es das jeweilige Baugrenzgefüge zuläßt, ist Einzel- und Doppelhausbebauung gleichermaßen zulässig.
  - b) Baulinie

Entlang der Baulinie ist Grenzbebauung zwingend.

Baugrenze

Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,50 m können als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden und das festgesetzte Maß der Nutzung durch Ausgleich eingehalten wird. Die Zulässigkeit vortretender Bauteile und untergeordneter Vorbauten nach Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO über eine mögliche Überschreitung des Bauraums hinaus bleibt hiervon unberührt.

c) Die Bebauung und Teilung der Grundstücke muß so erfolgen, daß die **Mindestgröße von Grundstücken** bzw. Grundstücksteilen für freistehende Einzelhäuser mindestens 600 m² und für Doppelhaushälften mit einseitigem Anbau mindestens 400 m² beträgt. Die unter den Hinweisen aufgeführte Definition ist zu beachten.

# 5. Bauliche Gestaltung

- a) Über die höchstzulässige Wandhöhe hinaus sind Lichtgräben und Abgrabungen an Gebäuden nur in eingefriedeten Hausgärten mit einer Breite von höchstens 3 m je Grundstück zulässig. Die Zulässigkeit von Kelleraußentreppen bleibt hiervon unberührt. Im Rahmen der höchstzulässigen Wandhöhe sind Geländeabgrabungen und -aufschüttungen bis zu 0,50 m allgemein zulässig.
- b) Für Hauptgebäude und Garagen sind nur **Satteldächer** mit einer beidseitig gleichen **Dachneigung** von 32 bis 39° zulässig. Für eingeschossige Anbauten ist ungeachtet der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung im gesamten Bauraum Pultdach in gleicher Dachneigung zugelassen, wenn der Pultfirst über seine gesamte Länge an der Wand eines höheren Baukörpers anliegt. An traufseitigen Wänden zweigeschossiger Gebäude sind Pultdächer mit einem Höhenversatz von nicht weniger als 0,75 m anzusetzen. Krüppelwalme sind unzulässig.

Bei **Grenzbebauung** ist eine Wand und jeweils mindestens eine der beiden Satteldachhälften in gleicher Ebene zum Nachbargebäude fortzuführen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sowie Trauf- und Ortgangausbildung sind bei Grenzbebauung einheitlich zu gestalten.

vorgeschriebene Hauptfirstrichtung

Der First ist stets über die Längsseite des Gebäudes zu legen.

Frei kragende **Dachüberstände** vor Wänden und offenen Stützkonstruktionen sind mit höchstens 0,40 m in ortsüblicher Holzbauweise auszuführen. Dachüberstände an kleinen Vorbauten, Gauben, Quer- und Zwerchgiebeln sind entsprechend zu verringern. Für die **Dachdeckung** sind ziegelrote Dachpfannen zu verwenden. Vordächer können auch mit Kupfer oder Zinkblech, an das Hauptgebäude angebaute

Glashäuser und Wintergärten mit einer Glas-/Metall- oder Glas-/Holz-konstruktion gedeckt werden.

Die lichte Glasfläche von liegenden **Dachflächenfenstern** ist bei einer Dachfläche mit Gaube bis höchstens 0,60 m², ohne Gaube bis höchstens 0,80 m² zulässig. In die Dachflächen dürfen nur blendfreie, das Ortsbild nicht störende **Solaranlagen** eingebaut werden. Kollektorflächen müssen mit mindestens einer ihrer Seiten an Ortgang, First oder Traufe anschließen.

Dachgauben (allseitig von Dachflächen umgeben) und Zwerchgiebel (mit der Traufwand bündig) sind nur bei einer Mindestdachneigung von 35° zulässig. Die Außenbreite von Gauben wird auf 1,50 m, von Zwerchgiebeln und freistehenden Quergiebeln (aus der Trauflinie heraustretend) auf 4,50 m begrenzt. Außer bei Schleppgauben sind alle Gestaltungsvorschriften des Abs. 1 und Abs. 2 anzuwenden. Der seitliche Abstand zwischen Dachfenstern (Zwerchgiebel, Gaube und Dachflächenfenster) muß zueinander und zum Ortgang hin mindestens 1,50 m betragen. Doppelgauben ohne Zwischenraum sind zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig. Die Firsthöhe von stehenden Gauben, Zwerch- und Quergiebeln muß mindestens 0,75 m unter dem First des Hauptbaukörpers liegen.

Traufen von rechtwinkelig einlaufenden Quergiebeln müssen in gleicher Höhe weitergeführt oder mit einem Höhenversatz von mindestens 1,00 m angesetzt werden.

c) Als sichtbares **Wandmaterial** der Hauptgebäude und Garagen ist nur heller Verputz und/oder senkrechte Holzverschalung sowie waagerechte Stülpschalung zugelassen. Größere Bauteile in den Fassaden, wie Garagentore, Balkonbrüstungen etc., sind mit Holz zu verkleiden. Die Verwendung von Zierputz, Keramikverblendungen, metallblanken oder zementgebundenen Fassadenbauteilen sowie von Kunststoffplatten und Glasbausteinen ist unzulässig.

Als **sichtbare Bauteile** von Wintergärten und überdachten Freisitzen ist nur Holz, Glas, Kupfer, verzinktes oder lackiertes Eisen sowie dunkel eloxiertes Aluminium zulässig.

**Glasflächen** sind bei mehr als 2 m² Größe durch Sprossen zu gliedern. Ausgenommen hiervon sind gartenseitige Balkon- oder Terrassenverglasungen ohne Brüstung sowie Wintergärten.

Balkone sind nur in Form einer vor die Fassade gesetzten, konstruktiv unabhängigen Holzkonstruktion zulässig; ihre Gesamtbreite darf höchstens 30 % der Breite der jeweiligen Fassade des Hauptbaukörpers betragen. Brüstungen von Balkonen müssen gegenüber Dachflächen und Ortgängen einen Mindestabstand von 1,50 m haben.

Erker und Loggien sind unzulässig.

d) Werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Nebengebäude als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO errichtet, darf ihre Grundfläche insgesamt nicht mehr als 12 m² je Baugrundstück betragen. Die Höhe dieser Nebenanlagen darf 2,50 m nicht überschreiten. Sie sind grundsätzlich in Holzbauweise mit Pult- oder Satteldach und ziegelroten Dachpfannen auszuführen.



uneingefriedete Gartenfläche (befestigt/unbefestigt)

Die festgesetzte uneingefriedete Gartenfläche kann, soweit ihre Anordnung in den Grundzügen beachtet wird, in ihrer Abgrenzung geringfügig verändert werden.

Die Baugrundstücke sind, soweit nicht uneingefriedete Gartenfläche festgesetzt ist, entlang der Straßenbegrenzungslinie und der öffentlichen Grünfläche mit 1,00 m hohen, sockellosen senkrechten Holzlatten- oder Staketenzäunen einzu-

frieden. Gliedernde Elemente aus verputztem Mauerwerk sowie werksteinmäßig bearbeitetem Sichtbeton sind zugelassen. An den verbleibenden Grundstücksgrenzen sind auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune in gleicher Höhe zulässig.

f) Stellplätze für bewegliche **Abfallbehälter** sind zu überdachen und gegen Einblick zu schützen. Mülltonnenhäuschen dürfen nur mit verputzten oder glatten Außenflächen und mit hellen Farben gestrichen errichtet werden.

Bei Grundstücken, auf denen das Hauptgebäude mehr als 10 m von der Grundstücksgrenze zur Straße hin entfernt ist, sind die Mülltonnenplätze an der straßenseitigen Grundstücksgrenze unterzubringen.

Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlußkästen der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstükken unterzubringen.

g) Das Abstellen von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen aller Art sowie oberirdischen Lagerbehältern für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist unzulässig. Wohnwagen dürfen nur so abgestellt werden, daß sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und in Erdgeschoßhöhe von den Nachbargrundstücken aus gegen Einblick geschützt sind.

#### 6. Öffentliche Verkehrsfläche

a)	gemischt genutzte Verkehrsfläche (Fahr- und Fußgängerverkehr) Gehwegfläche
0)	Straßenbegrenzungslinie

#### 7. Garagen und Stellplätze

a) Gq Fläche für Garage

Garagen dürfen nur auf der hierfür bezeichneten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen sie in das Hauptgebäude integriert bzw. an dieses angebaut werden. Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung 5.a) bis c) gelten ausnahmslos auch für die Garagengebäude. Die gemäß Festsetzung 7.b) nachzuweisenden Garagen dürfen nicht als Tiefgaragen oder Doppelparker ausgeführt werden.

b) Bei der Berechnung des Stellplatzbedarfs sind die Richtzahlen der gemeindlichen Stellplatzsatzung zu berücksichtigen. So sind z.B. nachzuweisen für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohnung je 2,0 Stellplätze. Garagenvorplätze und -zufahrten dürfen in 2,50 m Breite nicht als Stellplätze angerechnet werden.

Der Stellplatzbedarf für alle Nicht-Wohnnutzungen ist ausden "Richtlinien für den Stellplatzbedarf" (IMBek. vom 12. 2. 1978) mit dem Tabellenwert der jeweils höheren Stellplatzversorgung zu ermitteln und aufdem Grundstück nachzuweisen.

c) **Private Verkehrsflächen** (Garagenzufahrten, offene Stellplätze und Hauszugänge) sind mit einer wassergebundenen Kiesdecke, Rasensteinen oder trocken verlegtem Pflaster zu befestigen. Verbundsteine jeder Art sind unzulässig. Bei Doppelzufahrten an Grundstücksgrenzen ist, soweit uneingefriedet, beidseitig gleiches

Material zu verwenden und auf die Einfriedung an der gemeinsamen Grenze zu verzichten.

An der Straßenbegrenzungslinie darf die gem. Festsetzung 5.e) festgesetzte oder durch die Grünordnung eingeschränkte Zufahrtsbreite durch offene Stellplätze nicht aufgeweitet werden (keine zusätzlichen Direktzufahrten).

## 8. Grünordnung

Nutzgrünfläche

zu nutzen als Obstbaumwiese, Dorfanger, Wiese, Weide etc.

b) Die uneingefriedete Gartenfläche (unbefestigt) ist, soweit nicht besondere Pflanzgebote festgesetzt sind, als 2-schürige, ungedüngte Wiese mit Einsaat von Landschaftsrasen (DIN 18917), gemischt mit 10 % Wildblumen- und Kräuteranteil zu gestalten.



großkroniger Laubbaum zu pflanzen

Obstbäume zu pflanzen

Die innerhalb des Baugebiets festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Geringfüge Abweichungen sind, unter Einhaltung der Anzahl, zulässig.

### zulässige Arten

Fraxinus excelsior Acer platanoides Acer pseudoplatanus

Quercus robur

Tilia cordata 'Greenspire' Acer campestre

Carpinus betulus Crataegus monogyna Prunus avium

Sorbus aucuparia 'Moravica'

Sorbus intermedia Salix caprea

Esche

Spitzahorn Bergahorn Stieleiche

Winterlinde (nicht auf Parkplätzen)

Feldahorn Hainbuche Weißdorn Vogelkirsche

Mährische Eberesche

Mehlbeere Salweide

sowie alle Obstbäume als Hochstamm

## Pflanzgröße

Hochstämme aus extra weitem Stand, 3x verpflanzt, Mindeststammumfang 16 -20 cm, Mindesthöhe 4,50 m.







erhaltenswerter Baumbestand

e) Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Thujen- und Fichtenhecken als Hinterpflanzung von Einfriedungen sind unzulässig.

f) Die vorhandenen und neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf Kosten des Grundeigentümers nachzupflanzen.

q) Wasserfläche

h) Je Wohneinheit ist mindestens eine der nachfolgend genannten Pflanzen zur Fassadenbegrünung zu verwenden.

zulässige Arten:

Hedera helix

Hydrangea petiolaris

Kletterhortensie

Parthenocissus i.S.

Wilder Wein

sowie alle Spalierobst- und Beerenarten.

Auf die Hinweise Punkt 4. Grünordnung wird verwiesen.

## 9. Vermaßung

a) + 6 - + Maßzahl in Metern; z.B. 6 m

Zwischenmaße, die allein auf vorgeschlagene Baukörper oder Grundstücksteilungen bezogen sind, gelten als unverbindliche Hinweise.

b) Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf das zur Gebäudeerschließung notwendige Mindestmaß zu beschränken. In den Bauanträgen sind alle Geländeveränderungen in den Schnittzeichnungen nachzuweisen.

#### B. HINWEISE

#### 1. Grundstücke

958T

Flurstücksnummer; z.B. 958 Teilfläche

bestehende Grundstücksgrenze

aufzulassende Grundstücksgrenze

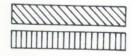
vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Nummer der vorgeschlagenen Bauparzelle: z.B. Nr. 1

20-kV-Kabel

Drainageleitung

#### 2. Gebäude



bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

Ein Doppelhaus besteht aus zwei aneinander gebauten Gebäuden. Kriterium für ein Gebäude ist das gesonderte Vorhandensein eines Eingangs, eigener haustechnischer Anlagen, eines eigenen Kellers, eigener Treppen, eines eigenen Daches und eigener Brandwände. Für Gebäude mit zweiseitiger Brandwand in Hausgruppen gilt entsprechendes.

Es wird empfohlen, tiefgründende Bauteile, wie z.B. Kellergeschosse, wasserundurchlässig zu erstellen.

# 3. Wasser- und Abfallwirtschaft / Versorgung

Das häusliche Abwasser muß bis zum Anschluß an die öffentliche Kanalisation durch 3-Kammerausfaulgruben gem. DIN 4261 Ziff. 6.1.2 geklärt werden.

Die Wasserversorgung ist durch Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz der Trinkwasserversorgung der Pöringer Gruppe zu sichern.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser, insbesondere das Dachwasser, muß auf den Grundstücken versickern. Auf die gemeinsame Bekanntmachung des StMI und des StMLU über die "Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen" (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 19/40 vom 10. 5. 1989) wird verwiesen. Wegen der eingeschränkten Versickerungsfähigkeit des Untergrundes werden geschlossene Zisternen zur Nutzung als Brauchwasserreservoir empfohlen.

Organische Garten- und Küchenabfälle sind auf eigenem Grundstück zu kompostieren.

Für sämtliche Neubauten sind Kabelanschlüsse vorzusehen.

# 4. Grünordnung

Hinsichtlich der Mindestgrenzabstände von Bäumen über 2 m Höhe sind die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB) zu beachten (zur Fläche für die Landwirtschaft: Obstbäume 2 m, alle übrigen Bäume 4 m Abstand von der Grenze; zum benachbarten Grundstück: generell 2 m von der Grenze).

Bei Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich von Versorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 1,50 m zur Leitungsächse einzuhalten.

Bei der Ausführung der unter Festsetzung 8.h) festgesetzten Fassadenbegrünung wird empfohlen

- an der Nord- bzw. Ostseite der Gebäude aus Gründen der Energieeinsparung dicht blättrige Kletterpflanzen
- und an der Süd- bzw. Westseite aus gestalterischen Gründen Spalierobst zu verwenden.

## 5. Immissionsschutz

Geruchs-, Lärm- und Staubbelästigungen durch ortsüblich betriebene Landwirtschaft sind hinzunehmen.

# 6. Bauvolizug

Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschoßgrundriß des Baugesuchs einzutragen. Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem Freiflächengestaltungsplan, in der Regel ausreichend in Form eines auf das gesamte Grundstück ausgeweiteten Erdgeschoßgrundrisses, nachzuweisen. Dabei sind die Höhenlinien des natürlichen Geländes einzutragen sowie alle geplanten Geländeveränderungen durch ein auf Normal Null bezogenes Nivellement darzustellen.

Penzing, den 1971994
Odhma. Ulcey

(1. Bürgermeister)

Seefeld, den 19.7. 1994

(Entwurfsverfasser)

111			
Vart	ahr	ancual	merke
VUII	aill	CHOVE	HEINE

Der Gemeinderat Penzing hat in der Si ungsplans beschlossen. Der Aufstellur macht (§ 2 Abs. 1 BauGB).	tzung vom 17.08.1993 die Aufstellung des Bebau- ngsbeschluß wurde am20.08.1993 ortsüblich bekanntge
(Siegel)	Penzing, den 03.11.1994
	O. May
Tringe 200	(Bürgermeister)
2. Der Entwurf des Bebauungsplans wurd O. 10. 1993 ortsüblich mit gleic fentlich dargelegt.	e gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom \$0.08.19943 bis chzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öf-
(Siegel)	Penzing den 03 11 1994
or anion	(Bürgermeister)
3. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde 25.04.1994. bis 26.05.1994	e mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom im Kuthous Peu2ing öffentlich ausgelegt.
(Siegel)	Penzing, den 03 11 1994
Con Superior Control of the Control	(Bürgermeister)
4 Die Gemeinde Penzing hat mit Beschluß	19 M 100/
ungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzu	ng beschlossen.
(Siegel)	Penzing, den . 03. 11. 1994
Service of the servic	(Bürgermeister)
MI. D. NO HO WW gem	n Bebauungsplan mit Verfügung vom 03.01.1995 äß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. mit § 2 der Zuständigkeitsver- uGB) vom 7.Juli 1987 (GVBI. S. 209) genehmigt.
(Siegel)	Landsberg a.L., den
	i.A.
	(jur. Staatsbeamter)
Der Bebauungsplan mit Begründung lieg dermanns Einsicht bereit; über den Inhal Ausgrünkungen des § 44 Abs.	splan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. t in der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jet wird auf Verlangen Auskunft gegeben 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB
wurde himgewie en.	Penzing , den
	Penzing, den
100 A.	(Bürgermeister)
	( 30



